



# Die Antirassismusrichtlinie

1



## **Richtlinie 2000/43/EG - Antirassismusrichtlinie**

*Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft*



## Gilt für alle Personen

- Sowohl im **öffentlichen als auch im privaten Bereich**

- **Unabhängig von der Nationalität**

- Auch wenn es **kein identifizierbares Opfer** gibt - C-54/07 Feryn

*Unternehmen wollte keine "Personen ausländischer Herkunft" (Allochthone) einstellen.*

*Keine Ausländer bewarben sich - kein identifizierbares Opfer (siehe C-81/12 Asociația Accept)*

*Dennoch UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG*

3



## Aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft

*C-83/14 CHEZ Rn. 46: Roma erfasst:*

*"Der Begriff der ethnischen Herkunft, der auf dem Gedanken beruht, dass gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind, erfasst auch die Gemeinschaft der Roma" (Bezugnahme auf EGMR-Rechtsprechung).*

4



## EGMR - Timischew gegen Russland

- *Ethnische Herkunft und Rasse sind **verwandte und sich überschneidende Konzepte.***
- *Der Begriff der **Rasse** wurzelt in der Idee der **biologischen Klassifizierung** des Menschen in Unterarten nach morphologischen Merkmalen wie **Hautfarbe oder Gesichtszügen.***
- *Ethnische Herkunft hat ihren Ursprung in der **Idee von gesellschaftlichen Gruppen**, die durch gemeinsame Nationalität, Stammeszugehörigkeit, religiösen Glauben, Sprache, kulturelle/traditionelle Ursprünge und Hintergründe geprägt sind.*

5



## Rechtssache C-391/09 Runevic-Vardyn

*EuGH hat nicht darüber entschieden, ob die polnische Minderheit in Litauen erfasst wird, da der Fall nicht in den Anwendungsbereich fiel.*

6



## **C-54/07 Feryn**

*"Personen ausländischer Herkunft"  
("Allochthonen") -*

*EuGH Auslegung: "Ein Arbeitgeber erklärt öffentlich, dass er keine Arbeitnehmer einer bestimmten ethnischen oder rassischen Herkunft einstellen wird".*

7



## **C-668/15 Jyske Finans**

*Dänischer Darlehensgeber beantragte Kopien des Reisepasses oder der Aufenthaltserlaubnis von Personen, die außerhalb der EU- und Efta-Länder geboren wurden, auch wenn sie die dänische Staatsangehörigkeit hatten.*

8

- **Das Geburtsland ist nur einer der spezifischen Faktoren**, die den Schluss rechtfertigen können, dass eine Person Mitglied einer ethnischen Gruppe ist - **nicht entscheidend** in dieser Hinsicht.
- Die ethnische Herkunft **kann nicht auf der Grundlage eines einzigen Kriteriums bestimmt werden**, sondern **basiert im Gegenteil auf einer ganzen Reihe von Faktoren, von denen einige objektiv und andere subjektiv sind**. Darüber hinaus ist unbestritten, dass das **Geburtsland nicht im Allgemeinen und absolut gesehen als Ersatz für alle Kriterien dienen kann**.
- Folglich **kann das Geburtsland einer Person für sich betrachtet nicht die allgemeine Annahme rechtfertigen, dass diese Person Mitglied einer bestimmten ethnischen Gruppe ist**, und dadurch eine direkte oder untrennbare Verbindung zwischen diesen beiden Konzepten herstellen.
- Darüber hinaus **kann nicht davon ausgegangen werden, dass es in jedem souveränen Staat eine - und auch nur eine - ethnische Herkunft gibt**.

## Fall C-457/17 Maniero

- *Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums war das Bestehen der deutschen Ersten Staatsprüfung*
- *Beschwerdeführerin italienischer Staatsbürgerin, geboren und wohnhaft in DE. Abschluss: Armenischer Bachelor of Law.*
- *Behauptete mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft*

- Die Dokumente in diesem Fall **lassen nicht darauf schließen, dass Personen einer bestimmten ethnischen Herkunft** von der Bedingung, die Erste Staatsprüfung bestanden zu haben, **stärker betroffen sind als Personen anderer Ethnien.**

- Muss **auf spezifische und konkrete Weise anhand** der betreffenden ungünstigeren Behandlung **bewertet werden.**

## **ABER**

*Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit fallen nicht unter die Richtlinie.*

ABER

### **Artikel 18 AEUV:**

*"Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist **in ihrem Anwendungsbereich** jede **Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit** verboten."*

## Unter den Anwendungsbereich fallende Diskriminierungen

13

## Unmittelbare Diskriminierung

*"Unmittelbare Diskriminierung, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde"*  
(Beispiel: Feryn)

-

14

## Mittelbare Diskriminierung

*"wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich." (Art. 2(1) Antirassismus-RL)*

*"kann vorliegen, wenn eine nationale Maßnahme zwar neutral formuliert ist, **in ihrer Anwendung aber wesentlich mehr Inhaber der geschützten persönlichen Eigenschaft benachteiligt** als Personen, die diese Eigenschaft nicht besitzen (Urteil C-83/14, CHEZ).*

15

**- Belästigung**

**- Anweisung zur Diskriminierung**

16





## Diskriminierung durch Assoziierung/Zuschreibung

### ***Diskriminierung durch Assoziierung:***

- Mutter eines behinderten Kindes (C-303/06 Coleman),
- Freundin eines Roma-Mannes (EGMR, Skorjanec/Kroatien, Urteil vom 28. März 2017) – wurde angegriffen wegen tatsächlicher oder mutmaßlicher Verbindung zu einer Person, die die Eigenschaft aufweist oder der diese Eigenschaft zugeschrieben wird (außerhalb des Anwendungsbereichs der ARR).

17



## Diskriminierung durch Zuschreibung (Wahrnehmung)

*Die Person gehört nicht zu den Roma, aber wird diskriminiert, weil sie als Roma wahrgenommen wird.*

18

## C-83/14 CHEZ

- **Nach dem Wortlaut der ARR nicht klar, ob nur diejenigen Personen geschützt sein sollen, die tatsächlich dieser Rasse angehören oder diese Herkunft besitzen – Zusammenhang, Aufbau und Ziele der ARR zu berücksichtigen** (Ziffer 55).
- In der ARR kommt der **Gleichheitsgrundsatz** (Artikel 21 der Charta) zum Ausdruck; **die RL gilt für alle** (Artikel 3 Absatz 1 ARR).
- **Nicht restriktiv auszulegen**

"auch dann, wenn Frau Nikolova **keine Roma-Herkunft aufweist**, wie sie vor dem Gerichtshof erklärt hat, bleibt **gleichwohl die Roma-Herkunft**, nämlich die des größten Teils der übrigen Bewohner des Stadtviertels, in dem sie ihr Geschäft unterhält, der Gesichtspunkt, **aufgrund dessen** sie nach ihrem Vorbringen **weniger günstig behandelt** oder in besonderer Weise benachteiligt worden sei." (Paragraph 59)

*Rn. 60: "ist dahin auszulegen, dass er auf einen Sachverhalt (...), in dem in einem Stadtviertel, in dem im Wesentlichen Personen mit Roma-Herkunft wohnen, sämtliche Stromzähler in einer Höhe von sechs bis sieben Metern an den Masten des Freileitungsnetzes angebracht sind, während solche Zähler in den übrigen Stadtvierteln in einer Höhe von weniger als zwei Metern angebracht sind, unterschiedslos anzuwenden ist, **gleichviel ob die fragliche Maßnahme Personen einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Personen anderer Herkunft betrifft, die durch diese Maßnahme zusammen mit Ersteren weniger günstig behandelt oder in besonderer Weise benachteiligt werden.***

***Schlussfolgerung: ARR erfasst sowohl Diskriminierung durch Zuschreibung als auch Diskriminierung durch Assoziierung***



## Geltungsbereich

- a) die **Bedingungen** - einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen - **für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit**, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg;
- b) den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der **Berufsberatung**, der **Berufsausbildung**, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
- c) die **Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen**, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
- d) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer **Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation** oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Innanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;
- e) den Sozialschutz, einschließlich der **sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste**;
- f) die **sozialen Vergünstigungen**;
- g) die **Bildung**;
- h) den **Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen**, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von **Wohnraum**.

23



## Nur die Antirassismusrichtlinie erfasst den Bereich "Bildung"

- Belästigung aus rassistischen/ethnischen Gründen in der Bildung häufiger Beschwerdegrund

### C-457/17 Maniero

Erwägungsgrund 12 ARR: "Um die Entwicklung demokratischer und toleranter Gesellschaften zu gewährleisten, die allen Menschen - ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft - eine Teilhabe ermöglichen"

- Begriff der Bildung **nicht restriktiv auszulegen**.

- **Stipendien werden vom Anwendungsbereich erfasst**, wenn ein **hinreichend enger Zusammenhang zwischen Stipendium und dem Zugang zur Bildung besteht**, insbesondere wenn es dazu **dienen soll, wirtschaftliche Hindernisse für den Zugang zu Bildung zu beseitigen** und es dazu geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen

24



## Rechtsprechung des EGMR zur Diskriminierung im Bildungsbereich

### Unterbringung von Roma-Kindern an einer Sonderschule für geistig Behinderte

*D.H. und andere gegen die Tschechische Republik (13.11.07)*

*Horváth und Kuss gegen Ungarn (29.1.13)*

### Segregation: reine Roma-Schulklassen

*Orsus und andere gegen Kroatien (16.3.10)*

*Sampanis und andere gegen Griechenland (5.6.08)*

*Sampani und andere gegen Griechenland (11.12.12.12)*

*Lavida und andere gegen Griechenland (28.5.13)*

25



## Erbringung von Dienstleistungen

### C-83/14 CHEZ

- Anwendungsbereich nicht restriktiv auszulegen

- **Stromversorgung fällt eindeutig** unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2000/43.

- Auch die **Installation eines Stromzählers am Eigentum des Endverbrauchers**, der ein **untrennbar mit dieser Lieferung verbundenes Zubehör** darstellt, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie und unterliegt der Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

26



## **ABER C-391/09 Runevic-Vardyn**

- Anwendungsbereich nicht restriktiv auszulegen, aber es gibt Grenzen.....

- Nationale Bestimmungen bezüglich der **Umschrift von Namen** fallen nicht in den Anwendungsbereich- keine Erbringung von Dienstleistungen

- Das EP wollte den ARR-Vorschlag ändern und "die Aufgabenausübung jeder öffentlichen Einrichtung, einschließlich Polizei-, Einwanderungs-, Straf- und Ziviljustizbehörden, einbeziehen"

Rat sagte nein!

- **Ausübung öffentlicher Gewalt nicht von der RL erfasst**

27



## Die Richtlinie gilt ebenfalls nicht für

- Bestimmungen/Bedingungen für die **Einreise/den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen** und Staatenlosen ins/im Staatsgebiet

*Mittelbare Diskriminierung wird akzeptiert, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt, sowie angemessen und notwendig ist- keine unmittelbare Diskriminierung.*

**Wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen**  
OK

**Positive Maßnahmen** zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Nachteilen im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Dürfen **nicht als Rechtfertigung verwendet werden**, um das im Mitgliedsstaat bereits bestehende Schutzniveau abzusenken

## Hauptgesichtspunkte

- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Abhilfe durch Beschreitung des Rechts- und/oder Verwaltungswegs
- Sanktionen: abschreckend, verhältnismäßig -> tatsächlicher und wirksamer Ausgleich
- Recht der Gleichstellungsstellen und anderer Organisationen, sich an der Unterstützung oder im Namen eines Beschwerdeführers zu beteiligen.
- Beweislast

## Gleichstellungsstelle

*Verpflichtung nach dieser und mehreren anderen Richtlinien, eine Gleichstellungsstelle zu benennen.*

*Empfehlung der Kommission vom 22. Juni 2018 zu den durch Gleichstellungsstellen einzuhaltende Standards*

## De facto Verstöße

*Verstöße können auftreten*

- *durch die Gesetzgebung*
- *durch die Regierung/regionale Bestimmungen*
- *durch Gerichtsurteile, wenn sie einen Präzedenzfall schaffen*
- *durch de facto Situationen, die sogar von unabhängigen Instituten verursacht werden.*

*C-154/08 Kommission / Spanien, Rechtssache C-129/00 Kommission / Italien (unter anderem)*





*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

*Justice and  
Consumers*